



# Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich Thüringen 2001/2002

**Erster Tätigkeitsbericht nach § 38 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 18.05.2001 der für die Überwachung des Datenschutzes bei den nicht-öffentlichen Stellen Thüringens zuständigen Aufsichtsbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar**

**Berichtszeitraum: 01.01. 2001 bis 31.12.2002**

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Datenschutz bei den nicht-öffentlichen Stellen im Freistaat Thüringen	<b>3</b>
2.	Aufgaben der Aufsichtsbehörde nach dem novellierten BDSG	<b>3</b>
3.	Register der meldepflichtigen Stellen nach § 32 BDSG alte Fassung (a.F.)	<b>4</b>
4.	Neuregelung der Meldepflichten nach § 4 d BDSG	<b>5</b>
5.	Register der meldepflichtigen Verarbeitungen nach § 38 Abs. 2 BDSG	<b>6</b>
6.	Überwachung des Datenschutzes in den Unternehmen	<b>7</b>
6.1	Datenschutz-Regelaufsichten bis 2000 nach § 38 Abs.2 BDSG a.F.	<b>7</b>
6.2	Datenschutz-Kontrollen nach § 38 Abs. 1 BDSG im Berichtszeitraum	<b>7</b>
6.3	Beanstandungen in den Unternehmen	<b>8</b>
7.	Beratungstätigkeit und Anfragen an die Behörde	<b>9</b>
8.	Eingaben und Beschwerden	<b>10</b>
8.1	Allgemeine Übersicht	<b>10</b>
8.2	Darstellung von Einzelbeispielen	<b>11</b>
8.2.1	Ablichtung von Personaldokumenten in Kaufmärkten	<b>11</b>
8.2.2	Einbehalt von Bewerbungsunterlagen bei erfolglosen Bewerbungen	<b>12</b>
8.2.3	Videoüberwachung im Eingangsbereich einer Wohnzeile	<b>13</b>
8.2.4	Software verhindert Datenlöschung	<b>14</b>
8.2.5	Verkauf gebrauchter PCs ohne physische Löschung der Festplatten	<b>15</b>
8.2.6	Datenschrott an der Autobahn	<b>16</b>
8.2.7	Stempelkatalog mit realen Daten natürlicher Personen	<b>17</b>
8.2.8	Altakten in verlassenen Betriebsräumen	<b>18</b>
8.2.9	Verwendung einer falschen E-Mail-Adresse im Finanzbereich	<b>19</b>
8.2.10	Keine Bekanntgabe der Auskunftsempfänger durch eine Auskunftfei	<b>20</b>
9.	Öffentlichkeitsarbeit der Aufsichtsbehörde	<b>21</b>
10.	Datenübermittlungen in Drittstaaten	<b>22</b>
11.	Datenschutzgerechte Verhaltensregeln von Berufsverbänden	<b>23</b>

## **1. Datenschutz bei den nicht-öffentlichen Stellen im Freistaat Thüringen**

Grundlage für das Handeln der Aufsichtsbehörde bildet § 38 Abs. 6 BDSG:

*"Die Landesregierungen oder die von ihnen ermächtigten Stellen bestimmen die für die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes im Anwendungsbereich dieses Abschnittes zuständigen Aufsichtsbehörden."*

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist nach § 6 der 2. Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums vom 12.02.1992 zuständige Aufsichtsbehörde nach Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für den Datenschutz bei den nicht-öffentlichen Stellen im Freistaat Thüringen.

Nicht-öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Abs. 4 BDSG sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts.

Die Aufsichtsbehörde kontrolliert nach § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz, soweit diese die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien regeln.

## **2. Aufgaben der Aufsichtsbehörde nach dem novellierten BDSG**

Die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde haben durch das am 23. Mai 2001 in Kraft getretene BDSG Veränderungen erfahren.

- a) Das nunmehr geltende BDSG unterscheidet bei der Kontrollkompetenz nicht mehr zwischen Datenverarbeitung für eigene Zwecke und geschäftsmäßiger Datenverarbeitung für fremde Zwecke, so dass die nach früherer Rechtslage erfolgte Differenzierung zwischen Anlass- und Regelaufsicht einer anlassunabhängigen Kontrolle für alle Unternehmen gewichen ist.
- b) Die Aufsichtsbehörde führt nach wie vor ein Register. Nach § 38 Abs. 2 BDSG bezieht sich dieses auf die nach § 4d BDSG meldepflichtigen automatisierten Verarbeitungen. Damit bleibt festzuhalten, dass die nicht geringe Zahl der Auftragsdatenverarbeiter nicht mehr meldepflichtig ist.
- c) § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG verweist bei den Ausführungen zur Kontrolle auch auf das Recht der EU-Mitgliedsstaaten. Mit Verweis auf § 1 Abs. 5 BDSG bedeutet dies, dass die Aufsichtsbehörde in ihrem Zuständigkeitsbereich gegebenenfalls auch nach Datenschutzrecht eines anderen EU-Landes eine datenverarbeitende Stelle kontrollieren muss. Dies ist dann der Fall, wenn eine in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum belegene Stelle (die keine Niederlassung in Thüringen hat) in Thüringen personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt.
- d) Datenübermittlungen in Länder außerhalb der EU bzw. in Länder, die nicht dem Vertrag des Europäischen Wirtschaftsraumes angehören, sind (so weit diese Länder kein festgeschriebenes EU-äquivalentes Datenschutzniveau besitzen und die Ausnahmen nach § 4c Abs. 1 BDSG nicht gelten) durch die Aufsichtsbehörde nach § 4c Abs. 2 BDSG zu genehmigen. Diese Genehmigungen sind durch die Länder dem Bund

mitzuteilen. Die Problematik der Datenübermittlungen in Drittländer wird ausführlich unter Punkt 10 des Berichtes dargestellt.

- e) Neue Aufgaben erwachsen der Aufsichtsbehörde durch die nach § 6b BDSG in das Gesetz neu eingeführte Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (die Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen). Ähnliches betrifft auch die mit § 6c BDSG neu eingeführten mobilen personenbezogenen Speicher- und Verarbeitungsmedien (Chipkarten).
- f) Nach § 38a BDSG können Berufsverbände und andere Vereinigungen ihre Entwürfe für Verhaltensregeln zur Förderung der Durchführung von datenschutzrechtlichen Regelungen der Aufsichtsbehörde vorlegen. Diese hat die Unterlagen auf ihre Vereinbarkeit mit dem geltenden Datenschutzrecht zu überprüfen.
- g) Die bislang geltenden Bestimmungen des § 43 BDSG, wonach eine Verhängung von Bußgeldern nur bei einigen formellen Datenschutzverstößen möglich war, sind mit dem novellierten BDSG erweitert worden. Neu aufgenommen in das BDSG sind nach § 44 Abs. 2 Satz 2 die Möglichkeiten der Aufsichtsbehörde, nunmehr auch selbst in schweren Fällen von Datenschutzverstößen Strafantrag zu stellen.

### **3. Register der meldepflichtigen Stellen nach § 32 BDSG alte Fassung (a.F.)**

Bestimmte nicht-öffentliche Stellen unterlagen nach § 32 Abs.1 BDSG a.F. einer Meldepflicht zum Register, das bei der Aufsichtsbehörde geführt wurde, wenn sie personenbezogene Daten geschäftsmäßig

1. zum Zwecke der Übermittlung speicherten  
(z.B. Wirtschaftsauskunfteien, Detekteien, Adressverlage, Adresshändler),
2. zum Zwecke der anonymisierten Übermittlung speicherten  
(z.B. Markt-, Meinungs-, Sozialforschungsinstitute) oder
3. im Auftrag als Dienstleistungsunternehmen verarbeiteten oder nutzten  
(z.B. Service-Rechenzentren, Datenerfassungsbetriebe, Mikroverfilmer, Datenträgervernichter, Telefonmarketingunternehmen).

Gemäß § 32 BDSG a.F. waren zum 31.12.2000 146 nicht-öffentlichen Stellen zum Register in Thüringen angemeldet.

Die An- und Abmeldungen zum Register in den einzelnen Jahren sind in Tabelle 1 dargestellt.

	31.12. 1992	31.12. 1993	31.12. 1994	31.12. 1995	31.12. 1996	31.12. 1997	31.12. 1998	31.12. 1999	31.12. 2000
Registeranmeldungen im Jahr	32	49	15	7	29	22	20	19	13
Abmeldungen aus dem Register im Jahr	--	11	4	12	5	5	8	7	8
Registereintragen gesamt	32	70	81	76	100	117	129	141	146

Tabelle 1: Entwicklung des Registers von 1992 bis 2000

An dieser Entwicklung des Registers waren nach Tabelle 2 folgende meldepflichtigen Branchen beteiligt:

Branchen	per:	31.12. 1992	31.12. 1993	31.12. 1994	31.12. 1995	31.12. 1996	31.12. 1997	31.12. 1998	31.12. 1999	31.12. 2000
Auskunfteien		6	13	17	17	15	16	17	17	17
Detekteien		-	3	3	3	13	13	12	12	12
Rechenzentren/DV-Büros		17	29	34	26	33	41	51	57	56
Entsorgungsunternehmen		7	15	16	20	28	30	28	30	31
Mikroverfilmer		1	4	5	3	3	4	4	3	4
Datenerfasser		1	2	2	2	2	3	6	6	6
Markt- u. Meinungsforscher		-	1	1	1	1	1	2	2	2
Adress-Verlage		-	3	2	2	1	1	1	1	1
Marketingfirmen (Call-Center)		-	-	1	1	3	7	7	12	16
Lettershops		-	-	-	1	1	1	1	1	1
Registereintragungen gesamt		32	70	81	76	100	117	129	141	146

Tabelle 2: Anteil der meldepflichtigen Branchen an der Entwicklung des Registers bis 2000

Von der Durchführung von Bußgeldverfahren infolge von Ordnungswidrigkeiten nach § 44 Abs.1 Nr.2 BDSG a.F. wegen Verstoßes gegen die Meldepflichten wurde bisher abgesehen, da festgestellte Verstöße nicht so gravierend waren, dass die Verhängung von Bußgeldern zwingend erforderlich gewesen wäre.

#### **4. Neuregelung der Meldepflichten nach § 4 d BDSG**

Durch das novellierte BDSG haben sich grundsätzliche Neuregelungen bei der Meldepflicht ergeben. Es sind nunmehr nach § 4d Abs. 1 BDSG die Verfahren automatisierter Verarbeitungen vor ihrer Inbetriebnahme an die Aufsichtsbehörde zu melden. Die Meldungen sind von der verantwortlichen Stelle vorzunehmen.

Ohne Einschränkungen meldepflichtig sind nach § 4d Abs. 4 BDSG automatisierte Verfahren, in denen Daten

- a) zum Zwecke der Übermittlung gespeichert werden  
(z.B. Wirtschaftsauskunfteien, Detekteien, Adressverlage, Adresshändler)

oder

- b) zum Zwecke der anonymisierten Übermittlung gespeichert werden  
(z.B. Markt-, Meinungs-, Sozialforschungsinstitute).

Nicht mehr meldepflichtig sind all die Stellen, die Auftragsdatenverarbeitung als Dienstleistungsunternehmen durchführen. Das sind für Thüringen entsprechend oben genanntem Stand 2000 ca. 90 % der bislang gemeldeten Stellen (z.B. Service-Rechenzentren, Datenerfassungsbetriebe, Mikroverfilmer, Datenträgervernichter, Telefonmarketingunternehmen (Call-Center), auftragsdatenverarbeitende Betriebsgesellschaften von Handels- und Wirtschaftsauskunfteien).

Alle Auftragsdatenverarbeiter wurden ab Juni 2001 durch die Aufsichtsbehörde angeschrieben, über die neue Rechtslage zur Meldepflicht unterrichtet und um eine Rückmeldung ersucht, ob unter diesen neuen Kriterien eine Meldepflicht weiterhin besteht. Die Rückmeldungen ergaben keine weiteren Meldepflichten für diese Unternehmen, sodass alle Auftragsdatenverarbeiter aus dem Register gestrichen wurden.

In diesem Zusammenhang muss festgestellt werden, dass der Wegfall der Meldepflicht bei einigen betroffenen Unternehmen Irritationen ausgelöst hat. Speziell im Sektor der Datenträgervernichter wird die Meldung im Register sehr oft von potenziellen Kunden abgefragt und als Bedingung für eine Beauftragung gestellt. Bei den öffentlichen Stellen im Freistaat ist durch Rundschreiben des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz vor Jahren darauf hingewiesen worden, vor Beauftragung eines Aktenvernichters dessen ordnungsgemäße Meldung bei der Aufsichtsbehörde zu kontrollieren.

Durch diese Problematik musste die Aufsichtsbehörde im Berichtszeitraum 2001/2002 in etlichen Fällen dahingehend tätig werden und auf die neue Rechtslage verweisen und darüber aufklären.

Es werden künftig in Thüringen hauptsächlich nur noch die Stellen zu a) und b) im Register stehen, die entsprechende automatisierte Verfahren abarbeiten.

Zu den neuen Meldepflichten gibt es einige Ausnahmetatbestände.

Die Meldepflicht entfällt z.B. dann, wenn die verantwortliche Stelle gemäß § 4d Abs. 2 BDSG einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt hat.

Des Weiteren besteht eine Ausnahme von der Meldepflicht, wenn die Voraussetzungen von § 4d Abs. 3 BDSG erfüllt sind.

Dies ist dann der Fall, wenn die verantwortliche Stelle

- die Daten für ihre eigenen Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt,
- mit dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung höchstens vier Arbeitnehmer betraut hat

und

- entweder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder
- die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen dient.

Das bedeutet für solche verantwortliche Stellen, die diese Kriterien nach § 4d Abs. 3 BDSG nicht erfüllen, dass sie einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen, wenn sie sich von der Meldepflicht befreien wollen.

## **5. Register der meldepflichtigen Verarbeitungen nach § 38 Abs. 2 BDSG**

*"Die Aufsichtsbehörde führt ein Register der nach § 4d meldepflichtigen automatisierten Verfahren mit den Angaben gemäß § 4e Satz 1." (§ 38 Abs.2 Satz 1 BDSG)*

Nach der Überarbeitung sind nunmehr ausschließlich Verfahren automatisierter Verarbeitungen im Register gespeichert. Zum Ende des Berichtszeitraumes betraf dies die Verfahren von 19 verantwortlichen Stellen. Das sind 10 Handels- und Wirtschaftsauskunfteien, 2 Marktforschungsunternehmen und 7 Detekteien.

## 6. Überwachung des Datenschutzes in den Unternehmen

### 6.1 Datenschutz-Regelaufsichten bis 2000 nach § 38 Abs. 2 BDSG a.F.

Die Unternehmen im alten Register wurden nach § 38 Abs.2 BDSG a.F. einer ständigen Überwachung (Regelaufsicht/Amtsaufsicht) durch die Aufsichtsbehörde unterzogen, ohne dass es eines besonderen Anlasses bedurfte.

Von 1993 bis 2000 wurden 184 solcher Regelaufsichten im Rahmen der ständigen Überwachung durchgeführt. Tabelle 3 dokumentiert die Entwicklung in den einzelnen Jahren einschließlich der Übersicht zu den Einzelnen von der Überprüfung betroffenen Branchen:

	31.12. 1993	31.12. 1994	31.12. 1995	31.12. 1996	31.12. 1997	31.12. 1998	31.12. 1999	31.12. 2000
Regelaufsichten im Jahr	31	21	22	21	22	27	21	19
Auskunfteien	8	-	4	2	2	1	-	-
Detekteien	2	-	1	8	2	1	-	-
Rechenzentren/DV-Büros	8	11	8	6	8	12	14	5
Entsorgungsunternehmen	8	6	5	5	7	6	4	5
Mikroverfilmer	2	2	1	-	1	1	-	1
Datenerfasser	1	1	-	-	1	2	-	3
Markt- u.Meinungsforscher	1	-	1	-	-	1	-	-
Adress. Verlage	1	1	-	-	-	-	-	-
Marketingfirmen (Call-Center)	-	-	1	-	1	3	3	5
Lettershops	-	-	1	-	-	-	-	-
Regelaufsichten gesamt	31	52	74	95	117	144	165	184

Tabelle 3: Regelaufsichten von 1993 bis 2000

Bei diesen 184 Regelaufsichten sind auch Unternehmen/Einrichtungen kontrolliert worden, die inzwischen ihre Geschäftstätigkeit beendet haben und solche, die ein zweites Mal einer Regelaufsicht unterzogen wurden.

Bei den Überprüfungen waren Verstöße, die zu Bußgeldverfahren führten, nicht zu verzeichnen.

### 6.2 Datenschutz-Kontrollen nach § 38 Abs. 1 BDSG im Berichtszeitraum

Nach § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG hat die Aufsichtsbehörde die Befugnis, Kontrollen zum Datenschutz anlassunabhängig durchzuführen.

Damit entfällt die Einschränkung der bisherigen "Regelaufsicht"; diese war bislang ohne Anlass beschränkt auf Auftragsdatenverarbeiter und Unternehmen, die personenbezogene

Daten zum Zwecke der Übermittlung oder der Übermittlung in anonymisierter Form speicherten. Demzufolge können nach dem novellierten BDSG auch all die Unternehmen, die personenbezogene Daten für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke verarbeiten oder nutzen, ohne konkreten Anlass kontrolliert werden.

Im Berichtszeitraum 2001/2002 wurden 22 Stellen einer Datenschutzkontrolle unterzogen. Davon betroffen waren Einrichtungen folgender Branchen:

- 4 Rechenzentren als Auftragsdatenverarbeiter
- 1 Datenerfassungsunternehmen
- 1 Archivdienstleistungs-/Mikroverfilmungsunternehmen
- 16 Datenträger-Entsorgungsunternehmen.

Die Konzentration der Kontrollen auf Entsorgungsunternehmen erfolgte, um die unter Punkt 4 genannten Probleme durch eine Vor-Ort-Kontrolle einer Klärung zuzuführen.

### 6.3 Beanstandungen in den Unternehmen

Schwerpunktmäßig wurde im Ergebnis der Regelaufsichten und Kontrollen folgendes bemängelt:

- Verpflichtungserklärungen auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG lagen nicht explizit als schriftliche Einzelverpflichtung vor. Des Weiteren waren den Mitarbeitern teilweise keine verbindlichen Unterlagen hinsichtlich der Geheimhaltungspflichten und der Strafbestimmungen des BDSG ausgehändigt worden.
- Zur Auftragsdatenverarbeitung ist in § 11 BDSG geregelt, dass der Auftrag schriftlich zu erteilen ist, wobei die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Diesen Anforderungen kommen die Auftraggeber nicht immer nach. Das Ergebnis sind fehlende oder ungenügende Festlegungen zum Datenschutz.
- Unklarheiten bestanden bei der Bestellung betrieblicher Datenschutzbeauftragter insofern, als die gesetzlichen Maßgaben oftmals nicht hinreichend bekannt waren. Es wurden teilweise Personen bestellt, bei denen eine Interessenkollision mit deren sonstiger Tätigkeit bestand (Inhaber, Geschäftsführer, Leiter Rechenzentrum) bzw. nicht auszuschließen war.
- Problematisch waren die teilweise fehlenden externen Qualifikationen der bestellten Datenschutzbeauftragten (mangelnde Sachkenntnis)

Bezüglich der technisch-organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG wurden zu folgenden Sachverhalten Hinweise auf notwendige Änderungen gegeben:

- Teilweise wurde das Medium E-Mail in Lohnbüros zum Datenaustausch mit dem Auftraggeber genutzt und eine offene Übertragungsweise gewählt. Der Einsatz eines Verschlüsselungsverfahrens wurde dringend empfohlen.

- Bei Entsorgungsunternehmen waren die Bereiche, in denen Aktenvernichtung durchgeführt wird, zwar räumlich von der sonstigen Halle getrennt und auch die Zugangstüren waren entsprechend abgesichert. Es befanden sich aber ungesicherte Fensterbereiche im Raum.
- Kleinere Lohnbüros verzichteten teilweise darauf, ihre PC mit den gespeicherten Stammdaten der Lohn- und Gehaltsrechnung mit einem Eingangspasswort zu versehen bzw. die Zugriffsverhinderungsmöglichkeiten der Software zu nutzen. Passwort- und Ressourcenschutz sind aber generell zu verwenden, selbst wenn keine anderen Mitarbeiter den PC benutzen.
- Papierunterlagen, die als Eingabemedien für Archivierungszwecke oder die Lohnrechnung dienten, waren nach Dienstende nicht in verschlossenen Behältnissen, sondern in offenen Regalen aufbewahrt worden.

## **7. Beratungstätigkeit und Anfragen an die Behörde**

*"Der Beauftragte für den Datenschutz wirkt auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann sich der Beauftragte für den Datenschutz in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle bei der verantwortlichen Stelle zuständige Behörde wenden."*

(§ 4g Abs.1 Satz 1 und 2 BDSG)

Damit ist der gesetzliche Auftrag der Aufsichtsbehörde hinsichtlich ihrer Beratungstätigkeit umrissen. Darüber hinaus werden auch alle Anfragen weiterer Kreise (insbesondere betroffener Bürger), ohne dass eine gesetzliche Verpflichtung besteht, durch die Aufsichtsbehörde bearbeitet.

Die Beratungen bzw. Anfragen werden telefonisch und schriftlich durchgeführt bzw. beantwortet. Es finden auch persönliche Beratungen bei der Aufsichtsbehörde statt und hier sind es besonders betriebliche Datenschutzbeauftragte bzw. Vertreter von Einrichtungen und Unternehmen, die für bestimmte Tätigkeiten oder im Vorfeld bestimmter Tätigkeiten Fragen zum Datenschutz und zur Datensicherheit haben.

Im Einzelnen haben sich dabei folgende Schwerpunkte ergeben:

### a) Beratungstätigkeit für Einrichtungen und Unternehmen:

- Meldepflicht zum Register bei der Aufsichtsbehörde nach § 4d BDSG
- Notwendigkeit der Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten
- Qualifizierungsmöglichkeiten für Datenschutzbeauftragte
- Anfragen öffentlicher/nicht-öffentlicher Stellen nach Datenträger-Entsorgungsfirmen zwecks geplanter Auftragsvergabe
- Einstellen von sog. Warndateien ins Internet
- Datensicherheitsaspekte bei räumlicher Umgestaltung im Unternehmen
- Datenübermittlung vom Verein an Dachorganisation

## b) Anfragen von Bürgern:

- Tätigkeit von Handels- und Wirtschaftsauskunfteien - hierbei standen im Mittelpunkt Fragen zu den Auskunfteien, wenn diese gemäß § 33 BDSG bei erstmaliger Datenübermittlung ihrer Informationspflicht gegenüber den Betroffenen nachkommen. Dieses Thema ist ein "Dauerbrenner", die Anfragen können in der Regel telefonisch geklärt werden
- Fragen zu Markt- und Meinungsforschern, wenn von diesen schriftliche Befragungsaktionen durchgeführt werden
- Anfragen Studierender zu Datenschutz-Materialien für Abschlussarbeiten mit entsprechender Themenstellung
- Videoüberwachung im persönlichen Bereich und am Arbeitsplatz
- Umgang mit Personalakten
- Umgang mit Altakten

Im Berichtszeitraum 2001/2002 waren es 64 Anfragen und Beratungen, die einer schriftlichen Beantwortung bedurften bzw. im persönlichen Gespräch abgearbeitet wurden. Die mittels Telefonat erledigten Anfragen und Beratungen wurden statistisch nicht erfasst.

## **8. Eingaben und Beschwerden**

### **8.1 Allgemeine Übersicht**

Neben allgemeinen Anfragen zum Datenschutz sind Eingaben und Beschwerden ein Indiz dafür, wie die Bürgerinnen und Bürger für das Problem des Umganges mit ihren eigenen personenbezogenen Daten und deren Schutz sensibilisiert sind. Hierzu wird eingeschätzt, dass sich dieses Bewusstsein in Thüringen (ähnlich wie auch in den anderen neuen Bundesländern) in den zurückliegenden Jahren erst allmählich entwickelt hat. Statistiken im Vergleich mit den alten Bundesländern bestätigen diese Aussage.

Laut Tabelle 4 hat sich dazu in Thüringen von 1992 bis 2000 folgende Entwicklung vollzogen:

	31.12. 1992	31.12. 1993	31.12. 1994	31.12. 1995	31.12. 1996	31.12. 1997	31.12. 1998	31.12. 1999	31.12. 2000
Eingaben / davon berechtigt	1/1	9/4	16/7	20/10	19/10	19/7	13/5	24/9	13/7

Tabelle 4: Entwicklung der Eingaben und Beschwerden von 1992 bis 2000

Im Berichtszeitraum 2001/2002 wurden insgesamt 52 schriftliche Eingaben und Beschwerden registriert. Darin enthalten sind 5 Fälle, bei denen eine Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde nicht gegeben war. Dabei handelte es sich um Vorgänge aus dem öffentlichen Bereich des Bundes (Bundesbeauftragter für den Datenschutz zuständig), aus dem öffentlichen Bereich eines Bundeslandes (jeweiliger Landesbeauftragter für den Datenschutz zuständig) oder aus dem nicht-öffentlichen Bereich eines anderen Bundeslandes, in dem sich die Stelle befindet, über die eine Eingabe und Beschwerde vorlag (jeweilige regionale Aufsichtsbehörde zuständig).

Von den 47 Eingaben und Beschwerden im Berichtszeitraum, die zuständigkeitshalber bearbeitet worden sind, wurde in 35 Fällen im Laufe der Ermittlungen festgestellt, dass diese berechtigt waren, d.h. es lag ein Datenschutzverstoß vor.

Von der Einleitung von Bußgeldverfahren nach § 43 BDSG konnte deshalb abgesehen werden, weil auf alle festgestellten Verstöße, die lediglich geringfügig waren, in angemessener Weise und in kurzer Zeit durch die verursachenden Stellen reagiert worden ist. Damit wurde in allen Fällen § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG dahingehend entsprochen, dass eine Beseitigung festgestellter technischer oder organisatorischer Mängel durch geeignete Maßnahmen vorgenommen wurde. Strafrechtlich relevante Handlungen im Sinne von § 44 BDSG wurden nicht festgestellt.

Die Eingaben und Beschwerden zogen 5 Kontrollen vor Ort nach sich. Die anderen Fälle konnten aufgrund ihres Inhaltes im schriftlichen Verfahren anhand von Stellungnahmen der betroffenen Unternehmen bearbeitet und einer Klärung zugeführt werden.

Schwerpunktmäßig handelte es sich bei den berechtigten Eingaben und Beschwerden um folgende Problemkreise:

- Umgang mit Bewerbungsunterlagen
- Unverlangte E-Mail-Werbung
- Ablichten von Personaldokumenten in Kaufmärkten
- Mithören am Telefon in Wohnungsunternehmen
- Patientendaten auf verkauftem Gebraucht-PC
- Datenerhebung durch ein Autohaus
- Verwendung falscher E-Mail-Adresse durch Finanzdienstleister
- Unerlaubte Datenübermittlung im Versicherungsgewerbe
- Umgang mit Altakten insolventer Unternehmen
- Auskunftsverweigerung bei Auskunftfei
- Verzögerte Datenlöschung bei Anbieter elektronischer Dienste
- Videoüberwachung
- Umgang mit Archivdaten eines Kreditinstituts
- Unerlaubte Datenspeicherung bei einem Vermögensberater
- Verwendung von persönlichen Daten in einem Katalog

## **8.2 Darstellung von Einzelbeispielen**

### **8.2.1. Ablichtung von Personaldokumenten in Kaufmärkten**

In Kaufmärkten der unterschiedlichsten Art (Baumärkte, Elektronikmärkte, Lebensmittelmärkte, ...) ist verstärkt die Tendenz zu beobachten, dass bei bargeldloser Bezahlung unter Nutzung des Lastschriftverfahrens bei Kaufbeträgen, die über einen bestimmten Betrag hinausgehen (i.d.R. 200 €), Daten der Kunden erfasst werden.

Die Auskunftswilligkeit oder Auskunftsmöglichkeit des Kassenspersonals ist bei Fragen der Käufer zu dem Warum des Vorganges und dem Wie der Weiterbehandlung der Daten allerdings nicht sehr hoch.

Die Begründung für diese Datenerhebungen, die aus den Verwaltungen der Märkte der Aufsichtsbehörde gegenüber abgegeben wird, lautet nahezu einheitlich folgendermaßen:

*"Den Handelseinrichtungen entstehen in immer größerem Maße Verluste durch bargeldlose Einkäufe, bei denen sich im Nachhinein herausstellt, dass die Konten der Käufer nicht genügend Deckung aufweisen bzw. die EC-Karten missbräuchlich verwendet wurden.*

*In den Quittierungen zur Lastschrift bestätigen die Kunden mit ihrer Unterschrift, dass sie sich damit einverstanden erklären, dass bei Nichteinlösung der Lastschrift die Bank beauftragt wird, Name und Anschrift an die Handelseinrichtung mitzuteilen.*

*Durch die Banken werden aber seit 2002 an den Handel entweder keine Kundenadressen mehr herausgegeben oder nur gegen eine entsprechende Gebühr.*

*Als Konsequenz zur Vermeidung von Forderungsausfällen ist bei der Zahlweise eine Adressenerhebung beim Kunden unerlässlich, wenn ein bestimmter Kaufbetrag überschritten wird."*

Dem Händler ist insoweit ein berechtigtes Interesse an der Erhebung von Kundendaten zuzubilligen, als er mit der Gewährung des Warenkredits ein gewisses Zahlungsrisiko übernimmt.

Die Erhebung und Speicherung der Kundendaten nach § 28 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des Kaufvertrages ist zulässig. Die schutzwürdigen Interessen des Kunden am Ausschluss dieses Verfahrens müssen hinter den berechtigten Interessen des Händlers zur Vermeidung von Forderungsausfällen zurückstehen.

Datenschutzrechtlich sehr problematisch ist aber die teilweise vorgenommene vollständige Ablichtung von Vorder- und Rückseite des Personaldokuments. Damit werden Daten erhoben, die zur Einleitung von evtl. notwendigen Maßnahmen durch den Händler bei Forderungsausfall nicht benötigt werden. Dazu gehören beispielsweise die Nummer des Dokumentes, die Körpergröße und die Augenfarbe. Die Erhebung dieser Daten steht im Widerspruch zu § 3a BDSG, "Datenvermeidung und Datensparsamkeit", der eine Ausrichtung der Verfahren an dem Ziel fordert, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben.

Die Handelseinrichtungen werden durch die Aufsichtsbehörde auf die Unzulässigkeit dieser "Vorratsdatensammlung" hingewiesen. Als Alternative wird empfohlen, nur die für eine eventuelle Recherche unbedingt notwendigen Daten manuell zu erfassen, nämlich Name, Vorname und Anschrift des Kunden. Die Aufsichtsbehörde kontrolliert in diesem Zusammenhang auch die Weiterverwendung der Daten in der Handelseinrichtung (Art der Speicherung der Daten, Sicherheit der Aufbewahrung, zugriffsberechtigter Personenkreis, Löschung der Daten nach Einlösung des Betrages durch die Bank).

## **8.2.2 Einbehalt von Bewerbungsunterlagen bei erfolglosen Bewerbungen**

Die Aufsichtsbehörde erreichen immer wieder Beschwerden von Bürgern, denen nach Durchführung einer Bewerbung um eine Arbeitsstelle keine Informationen zugehen, was mit ihren Bewerbungsunterlagen geschieht, wenn die Bewerbung erfolglos geblieben ist.

Die Unterlagen enthalten eine Vielzahl personenbezogener Informationen. Dies sind Einzelangaben über persönliche Verhältnisse einer bestimmten natürlichen Person, wie z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienangaben, Ausbildung, Beruf, Passfoto.

Bei den Beschwerden sind prinzipiell zwei Fälle zu unterscheiden:

Im ersten Fall wird der Bewerber formlos über die Ablehnung seiner Bewerbung informiert, Informationen über den Verbleib seiner Unterlagen erhält er dabei nicht. Daneben gibt es Fälle, in denen der Bewerber überhaupt keine Nachricht erhält.

Auf Grund der o.g. vielfältigen persönlichen Angaben muss dem Bewerber das Recht zugestanden werden, über den weiteren Verbleib seiner Unterlagen informiert zu werden.

Eine Anwendbarkeit des BDSG ist in solchen Fällen nicht gegeben. Die Bewerbungsunterlagen sind eine Sammlung von schriftlichen Unterlagen in Form einer Akte. Damit sind die Rechtsgrundlagen für den Anwendungsbereich des Gesetzes nach § 27 Abs.1 BDSG nicht erfüllt:

Die personenbezogenen Daten werden zum einen nicht unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben. Zum anderen stellt diese Aktensammlung auch keine nicht-automatisierte Datei dar, da die dafür nötigen Voraussetzungen eines gleichartigen Aufbaus, einer Zugänglichkeit nach bestimmten Merkmalen und einer Auswertungsmöglichkeit nach bestimmten Merkmalen nicht gegeben sind.

Die entsprechenden verantwortlichen Stellen wurden durch die Aufsichtsbehörde auf die Verletzung des Persönlichkeitsrechtes des Betroffenen hingewiesen. Des Weiteren erfolgte der Hinweis auf ein diesbezügliches Urteil des Bundesarbeitsgerichtes aus dem Jahre 1984 (Az.: 5 AZR 286/81). Danach ist das Bewerbungsverhältnis beendet, wenn der Arbeitgeber seine Einstellungsentscheidung getroffen hat. Gleichzeitig hat damit die vertragsähnliche Beziehung zwischen Bewerber und potenziellem Arbeitgeber ein Ende gefunden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Bewerberdaten zu löschen und den Personalfragebogen an den Bewerber zurückzugeben oder gleichfalls zu vernichten.

Bei den bislang bei der Aufsichtsbehörde eingegangenen Beschwerden konnte bis auf einen Fall zur Zufriedenheit der Bewerber Abhilfe geschaffen werden.

In dem einen Fall wurde der Eingang der Bewerbung durch das ausschreibende Unternehmen in Abrede gestellt und der Bewerber konnte die Einreichung seiner Unterlagen nicht nachweisen.

Die Bewerber sollten bereits bei der Einreichung der Bewerbung festlegen, wie mit ihren Unterlagen bei Nichteinstellung verfahren werden soll (Vernichtung oder Selbstabholung oder Rücksendung, ggf. mit Portobeilegung).

### **8.2.3 Videoüberwachung im Eingangsbereich einer Wohnzeile**

Dieser Einzelfall basierte auf der Beschwerde des Mieters einer Wohnung in einer vielstöckigen Wohnzeile in einer thüringischen Stadt. Die Beschwerde ist bereits vor dem Berichtszeitraum bei der Aufsichtsbehörde eingegangen, hat sich über mehrere Monate hingezogen und wurde erst nach Novellierung des BDSG abgeschlossen.

Die lange Dauer war unter anderem dem Umstand geschuldet, dass eine Regelung zur Videoüberwachung erst mit der Novellierung des BDSG seit Mai 2001 im Gesetz enthalten ist (§ 6b BDSG: Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen).

Bis zu diesem Zeitpunkt konnte durch die zum Einsatz gebrachte Kamertechnik auf analoger Basis kein Dateibezug gemäß BDSG hergestellt werden.

Der Sachverhalt der Überwachung stellte sich folgendermaßen dar:

*Die Wohnzeile hat drei Eingänge, von denen zwei gesperrt sind. Bewohnt wird das Haus von ca. 220 Mietparteien bei ca. 10% Leerstand. Der verbleibende Eingang wurde im Innenbereich mit einer Videokamera (analoge Technik) ausgestattet. Der Blickwinkel der Kamera war gerichtet auf den Bereich der Klingelanlage und der inneren Eingangstür. Eine Kennzeichnung der Überwachung (Schild mit Text oder Piktogramm) wurde nicht vorgenommen, auch eine anderweitige Information an die Mieter fand nicht statt.*

*Die Weiterleitung des Videosignals wurde dergestalt vorgenommen, dass eine direkte Einspeisung in das Fernseekabelnetz der Wohnzeile erfolgt. Das bedeutete, dass jeder Mieter mit Kabelanschluss (und das waren die überwiegende Anzahl der Bewohner) auf einem Kabelkanal ständig rund um die Uhr das Signal der Überwachungskamera hatte. Damit konnte ständig der Hauseingang beobachtet werden und es bestand natürlich auch die Möglichkeit, dieses Bild wie eine ganz normale TV-Sendung auf dem eigenen Videorekorder aufzuzeichnen.*

Mit dieser Sachlage sind die Persönlichkeitsrechte des einzelnen Mieters und aller Besucher verletzt. Der Schutz der Privatsphäre ist aufgehoben, wenn praktisch jeder Mieter zu jeder Zeit beobachten und aufzeichnen kann, wer mit wem ins Haus kommt bzw. dieses verlässt oder wer zu wem kommt (das ist anhand des Klingeltableaus nachvollziehbar).

Die verantwortliche Stelle hat die entsprechenden Hinweise und Forderungen der Aufsichtsbehörde nicht generell negiert, aber einige Zeit versucht, Zuständigkeiten zu verändern bzw. Zwischenlösungen anzuregen, die dem Datenschutz gleichfalls nicht entsprochen hätten.

Mit der Einbringung von § 6 b in das BDSG war die Videoüberwachung nunmehr im Regelungsbereich des Gesetzes verankert:

Nunmehr gilt nach Abs. 1 die Zulässigkeit der Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume unter anderem zur Wahrnehmung des Hausrechtes, wenn keine Anhaltspunkte vorliegen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Bezüglich der Deklaration eines Hauseingangs als "öffentlich zugänglicher Raum" gibt es unterschiedliche Bewertungen. Die Aufsichtsbehörde geht in diesem Einzelfall einer großen Wohnzeile (hier ca. 220 Mieter) davon aus, dass eine solche Wohnanlage durch eine gewisse Anonymität gekennzeichnet ist, sie durch Fremde ohne besondere Schwierigkeiten betreten werden kann und damit der Status eines öffentlich zugänglichen Raumes vorliegt. Bezüglich der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurde in diesem Fall deren eindeutiges Überwiegen gegenüber der Wahrnehmung eines Hausrechtes angenommen. Die Tatsache, dass jeder Mieter zu jeder Zeit mit seinem Fernsehgerät den inneren Eingangsbereich einschließlich Klingelanlage beobachten, aufzeichnen und auswerten kann, greift unzulässig in das Persönlichkeitsrecht der anderen Mieter und auch deren Besucher ein. Diese Möglichkeit der ständigen Beobachtung geht darüber hinaus, was zur Wahrnehmung des Hausrechtes erforderlich ist.

Der Eigentümer der Wohnzeile hat auf Grund der datenschutzrechtlichen Wertung die Videoüberwachung komplett außer Betrieb gesetzt. Nach erfolgter Generalsanierung will er sich mit der Aufsichtsbehörde in Verbindung setzen, um eine eventuelle andere datenschutzrechtlich einvernehmliche Lösung einer Überwachung zu diskutieren.

#### **8.2.4 Software verhindert Datenlöschung**

Die Beschwerde eines Betroffenen bezieht sich auf folgenden Sachverhalt in einem Autohaus:

*Der Kunde hat in einem Autohaus (autorisierter Händler einer Automobilfirma) ein neues Modell besichtigt, zu diesem Modell hatte er Wünsche bezüglich einer Sonderausstattung. Einem Verkäufer gegenüber sprach er dies an, da er in der Preisliste das gewünschte Extra nicht ersehen konnte.*

*Am Arbeitsplatz des Verkäufers wollte dieser für das Modell eine exakte Preisliste mit allen gewünschten Extras erstellen.*

*Während des Eingabevorganges wurde der Kunde nach Namen, Vornamen, PLZ, Wohnort, Straße und Hausnummer gefragt. Über die Erhebung dieser personenbezogenen Daten war der Kunde verwundert, da er lediglich eine unverbindliche Preisliste zu seinen Wünschen erhalten wollte. Da ihm der Zweck dieser Datenerhebung nicht einsichtig war, bat der Kunde um die Löschung seiner Daten. Dies konnte der Verkäufer nicht realisieren, seine Aussage gegenüber dem Kunden war: "Das erlaubt der Computer nicht". Trotz einer ansonsten guten und höflichen Beratung durch diesen Verkäufer verließ der Kunde das Autohaus und beschwerte sich daraufhin bei der Aufsichtsbehörde.*

In der Stellungnahme des Autohauses wurde die Erfassung der personenbezogenen Daten in zufriedenstellender Weise dargestellt. Am PC werde als erstes ohne Personenbezug die Zusammenstellung incl. der Sonderausstattung ermittelt. Der daraus resultierende Preis (einzelne Komponenten und Gesamtpreis) werde dem Kunden mündlich mitgeteilt. Wünscht der Kunde daraufhin ein verbindliches schriftliches Angebot mit Hauspreis, dann werde er vor dem Ausdruck um seine persönlichen Daten ersucht.

In dieser Verfahrensweise sieht die Aufsichtsbehörde keinen Datenschutzverstoß. Der Betroffene willigt mit dem Wunsch nach Bereitstellung eines persönlichen Angebots nach § 4 Abs. 1 BDSG in die Datenerhebung ein.

In der Stellungnahme der Automobilfirma gegenüber der Aufsichtsbehörde wurde die Aussage des Autohauses bezüglich der Arbeitsweise der Software bestätigt:

*Das Autohaus als autorisierter Vertragshändler der Automobilfirma erhält von dieser ein entsprechendes EDV-System (Software) zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese Software wurde zentral durch das Rechenzentrum der Automobilfirma erstellt und auch gepflegt. Die Software stellt eine Insellösung für das jeweilige Autohaus dar. Eine Verbindung durch diese Software online nach außen dergestalt, dass z.B. die Nutzung einer zentralen Datenbank in der Automobilfirma durch die Händler erfolgt, existiert nicht. Der einzelne Händler hat selbst keinen Einfluss auf die Software.*

In ihrer Stellungnahme hat die Automobilfirma eingeräumt, dass anhand dieses Falles ein Mangel in der Software erkannt worden ist. Der infrage kommende Eingabevorgang kann nur abgeschlossen werden, wenn die vorgenannten personenbezogenen Daten vollständig eingegeben werden, ein planmäßiger Abbruch des Erfassungsvorganges ist nicht möglich.

Als Konsequenz wurde die Software in einer neuen Version dahingehend berichtigt, dass nunmehr an jeder Stelle des Erfassungsvorganges ein planmäßiges programmgesteuertes Beenden möglich ist, ohne dass der Datensatz gespeichert wird.

Die infrage kommenden Autohäuser wurden mit einem entsprechenden Update der Software versorgt.

## **8.2.5 Verkauf gebrauchter PCs ohne physische Löschung der Festplatten**

Über den folgenden Vorgang wurde die Aufsichtsbehörde durch eine Veröffentlichung in den Medien informiert.

Eine Einrichtung aus dem Gesundheitswesen hatte ihr EDV-System umgestellt. Dazu war auch die Anschaffung neuer PC-Technik notwendig geworden. Die auszusondernden PCs wurden in einem schriftlichen Aushang den Mitarbeitern zum Kauf angeboten. Dieses Angebot wurde auch in zahlreichen Fällen wahrgenommen.

Ein solcher PC wurde der Redaktion einer Tageszeitung zugänglich gemacht. Die Analyse dieses Gerätes ergab, dass sich auf der Festplatte des PCs vollkommen bzw. fragmentiert lesbare Dokumente befanden.

Dabei handelte es sich unter anderem um Arztbriefe anlässlich der Entlassung von Patienten aus dieser Gesundheitseinrichtung an die Hausärzte der Patienten mit Darstellung des Krankheitsbildes und der notwendigen medikamentösen Weiterversorgung der Patienten.

In Anbetracht dessen, dass die Verwaltung der Einrichtung wegen der kurz vor diesem Vorfall erfolgten Privatisierung die Meinung vertrat, datenschutzrechtlich zuständig sei wegen der Privatisierung allein die Aufsichtsbehörde, wurde eine gemeinsame Vor-Ort-Kontrolle vom Landesbeauftragten für den Datenschutz (TLfD) und der Aufsichtsbehörde durchgeführt. Dadurch sollten mögliche Unklarheiten bezüglich der Kontrollzuständigkeit nicht zu Defiziten bei der Kontrolltätigkeit führen.

Die Zuständigkeit wurde dann in Abstimmung mit dem Thüringer Innenministerium und dem Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit geklärt:

*Die Einrichtung ist nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürDSG eine öffentliche Stelle. Mit ihrer Privatisierung ist diese Einrichtung eine juristische Person des privaten Rechts, an der aber eine in § 2 Abs. 1 ThürDSG beschriebene öffentliche Stelle (nämlich der Freistaat Thüringen) beteiligt ist. Ausschlaggebend für die Einordnung als öffentliche Stelle nach dem ThürDSG ist die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung. Danach dient die Einrichtung entsprechend § 2 Nr. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz der Versorgung der Bevölkerung und nimmt damit im Sinne von § 2 Thüringer Krankenhausgesetz eine öffentliche Aufgabe wahr.*

Die Aufsichtsbehörde verweist in diesem Tätigkeitsbericht trotz der abschließenden Zuständigkeit des TLfD in dieser Sache auf das Problem, da es in gleichem Maße auch für alle nicht-öffentlichen Stellen relevant ist, wenn diese Stellen ausgemusterte PC-Technik zum Verkauf anbieten.

Bei der Einrichtung wurden Verstöße gegen den Datenschutz festgestellt, als die Festplatten der verkauften PCs unsachgemäß gelöscht wurden. Teilweise wurde nur ein logisches Löschen der Dateien vorgenommen, teilweise wurden die Festplatten formatiert. In beiden Fällen sind Datenrekonstruktionen entweder völlig unproblematisch oder mit relativ geringem Aufwand möglich.

Bei keinem der PCs wurde ein Überschreiben der Festplatte mit entsprechend am Markt zur Verfügung stehender Software durchgeführt. Der Ablauf beim Verkauf der PCs offenbarte bei der Kontrolle durch TLfD und Aufsichtsbehörde erhebliche Mängel in der Organisation.

### **8.2.6 Datenschrott an der Autobahn**

Die Aufsichtsbehörde wurde durch einen Bericht im Lokalteil einer Tageszeitung darauf aufmerksam, dass unmittelbar neben einer Bundesautobahn durch Spaziergänger eine Ladung Computerschrott entdeckt worden war.

Durch direkten Kontakt zur Lokalredaktion der Zeitung, zur zuständigen Polizeiinspektion und zum Ordnungsamt der Gemeinde, auf deren Gebiet die Ablagerung erfolgt war, konnten erste Informationen eingeholt werden. Dabei ergab sich, dass es sich offensichtlich nicht um gestohlene Ware handelte, sondern um ältere PC-Technik. Polizeilich war auch bereits ermittelt worden, dass es sich wahrscheinlich um ausgesonderte Computertechnik eines Unternehmens handelte, die durch eine Spedition zu einer Elektronik-Entsorgungsfirma transportiert werden sollte. Recherchen zu der Spedition hatten ergeben, dass diese Firma wahrscheinlich gar nicht mehr existierte.

Aufgrund der Information, dass bei dieser Ablagerung auch Disketten und Festplatten festgestellt worden seien, setzte sich die Aufsichtsbehörde unmittelbar mit den Ordnungsämtern der zuständigen Gemeinde und des zuständigen Kreises in Verbindung und es wurde ein sofortiger Ortstermin am Platz der Ablagerung vereinbart.

Der vorgefundene Teil einer Festplatte und ein Teil der Disketten wurden durch die Aufsichtsbehörde sichergestellt. Der restliche Bestand der Ablagerung (die übrigen Disketten, Monitore und Rechnergrundgeräte, teilweise stark beschädigt) wurde auf Anraten der Aufsichtsbehörde durch die Anwesenden in Behälter aufgesammelt und dem Bauhof der Gemeinde zur Verwahrung und späteren Entsorgung übergeben.

Die Analyse der Datenträger (soweit noch möglich) durch die Aufsichtsbehörde erbrachte keine Anhaltspunkte, dass sich personenbezogene Daten darauf befanden.

Die beteiligten Behörden wurden durch uns darüber informiert, dass ein Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen nicht festgestellt werden konnte.

### **8.2.7 Stempelkatalog mit realen Daten natürlicher Personen**

Die Aufsichtsbehörde erhielt einen Vorgang, der einen Stempelkatalog betraf, in dem sich unter anderem Muster von Stempeln befanden, die unter Verwendung real existierender Namen, Anschriften, Telefonnummern von natürlichen Personen erstellt worden sind. Die Stempelmuster wurden auch in elektronischer Form erstellt und dienten damit auch als Basis des im Internet präsenten Kataloges.

Der Inhaber des Unternehmens, der den Katalog erstellt hatte, stellte diesen Sachverhalt nicht in Abrede. Er erläuterte der Aufsichtsbehörde, dass diese Art und Weise der Katalogerstellung aus der Historie heraus gewachsen sei und untermauerte dies mit Katalogbeispielen aus den 20-iger und 30-er Jahren, der unmittelbaren Nachkriegszeit und aus der DDR-Zeit. Datenschutzrechtliche Probleme wurden durch ihn nicht erkannt. Privatpersonen, die sich Stempel erstellen ließen, wollten damit nach seiner Auffassung automatisch in die Öffentlichkeit, somit ergäbe sich kein besonderes Schutzbedürfnis.

Die Aufsichtsbehörde teilte dem Unternehmen ihren Standpunkt zu der Problematik mit:

*Nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG wird von einer unzulässigen Datenübermittlung ausgegangen. Der einer Stempelerstellung zugrunde liegende Vertrag mit dem Kunden beinhaltet lediglich die Herstellung eines Stempels und nicht dessen Veröffentlichung in elektronischer Form im Internet bzw. in einem Katalog.*

*Es muss im Einzelfall auch davon ausgegangen werden, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluss einer solchen Verwendung seiner Daten überwiegt und es kann auch nicht angenommen werden, dass die Daten allgemein zugänglich sind (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BDSG).*

*Es wäre für eine solche Datennutzung notwendig, dass nach § 4 Abs. 1 BDSG eine Einwilligung des Betroffenen vorliegen würde.*

Aufgrund dessen, dass ein großer Teil der Aufträge über sogenannte Wiederverkäufer abgewickelt wird und diese dem Endkunden (dem Betroffenen) gar nicht mitteilen, dass sie einen Subunternehmer mit der eigentlichen Stempelerstellung beauftragen, ist eine Einholung der Einwilligung beim Betroffenen kaum praktikabel. Es ist damit des Aufwandes wegen auch unangemessen, von den Wiederverkäufern zu fordern, eine nachträgliche Einholung der Einwilligung bei deren Kunden zu fordern.

Am praktikabelsten erscheint die diskutierte Variante, die Stempelmuster mit fiktiven Namen, Anschriften und Telefonnummern zu verfremden. Diese Variante wurde durch das Unternehmen akzeptiert und wird beim Nachfolgekatalog realisiert.

### 8.2.8 Altakten in verlassenen Betriebsräumen

Eine Beschwerde betraf den Umgang mit Altakten aus ehemaligen DDR-Unternehmen. Solche Vorfälle haben sich in den zurückliegenden Jahren mehrfach ereignet. Hierbei handelte es sich überwiegend um verlassene Immobilien ehemaliger Betriebe, in deren Räumen sich mehr oder minder zugänglich personenbezogene Unterlagen ehemaliger Mitarbeiter befanden.

Eine Anwendbarkeit des BDSG ist bei solchen Vorgängen meist nicht gegeben, da die in aller Regel in Papierform aufgefundenen Unterlagen kaum als eine nicht-automatisierte Datei entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 zu definieren sind:

*"Eine nicht-automatisierte Datei ist jede nicht-automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann."*

Handelt es sich bei den Unterlagen um Personalunterlagen, sog. Kaderakten, sind die Kriterien für eine nicht-automatisierte Datei nicht erfüllt und auch bei karteimäßig aufgebauten Lohn- und Gehaltsunterlagen ist eine Anwendbarkeit des BDSG wegen des äußeren Zustandes der Unterlagen kaum anzunehmen.

Eine Verletzung der allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ist aber immer gegeben, wenn solche Unterlagen unkontrolliert und dem unberechtigten Zugriff Dritter zugänglich gelagert sind.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Beschwerde eines ehemaligen Betriebsangehörigen, der ohne große Probleme in Räumlichkeiten seiner ehemaligen Arbeitsstätte gelangt ist und dort lose, ungesichert herumliegende Altunterlagen aus DDR-Zeit vorfand.

Ein Anwaltsbüro war mit der Abwicklung des in Liquidation gegangenen Unternehmens betraut und war damit auch als Verwalter des Objektes eingesetzt.

In Verbindung mit diesem Anwaltsbüro wurde durch die Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass das Betriebsgelände zwar von der Straße aus durch ein verschlosseneres Tor gesichert war. Aber durch defekte Zäune vom zugänglichen Nachbargrundstück konnte man ohne Probleme auf das Gelände gelangen. Durch ein ehemals verschlossenes, inzwischen aber offenes Stahltor gelangte man in ein Gebäude, in dessen Obergeschoss sich diverse Büroräume unverschlossen und in sehr desolatem Zustand befanden.

Alles vermittelte den Eindruck, dass sich in der Vergangenheit Personen in einigen Räumen aufgehalten haben könnten (evtl. auch mit Übernachtung).

In den betreffenden Büros lagen offen und teils in Kartons, teils auf Tischen im Stapel alte Unterlagen aus der Zeit gegen Ende der 80-er Jahre: Arbeitsverträge, Lohnkonten, Gehaltslisten und Unfallmeldungen.

Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass sich Personen zukünftig in dem Gebäude aufhalten werden und auf diese Akten stoßen könnten. Damit kann auch ein missbräuchlicher Umgang mit diesen Unterlagen durch Unbefugte nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt gleichermaßen für Personen mit Ortskenntnis, die als Unbefugte gezielt bestimmte Informationen aus diesem Material nutzen wollen.

Aus diesen Gründen wurde der eingesetzte Verwalter des Objektes aufgefordert, unbedingt und ohne Verzug als erste Maßnahme die betreffenden Unterlagen aus dem Objekt zu entfernen und gesichert an einem anderen Ort zu verwahren.

Die Aufsichtsbehörde erachtete dies für den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen, deren Unterlagen sich dort befinden, als unerlässlich. Da sich der Umfang der zu sichernden Unterlagen übersehen ließ, war der Aufwand der Sicherungsaktion für die Kanzlei auch nicht unangemessen.

Das gesetzlich aufbewahrungspflichtige Schriftgut könnte dann beispielsweise an das DISOS-Archiv- und Dokumentationszentrum Thüringen übergeben werden. Diese Stelle ist zuständig für Treuhand- und BVS-Liquidationsunternehmen.

Die Sicherungsaktion wurde durch die Anwaltskanzlei unverzüglich durchgeführt.

### **8.2.9 Verwendung einer falschen E-Mail-Adresse im Finanzbereich**

Ein Bürger erhielt per E-Mail von einem Finanzdienstleister ein Angebot auf eine Finanzierungsanfrage, die er diesem Finanzdienstleister nie gestellt hatte. Der Bürger stellte fest, dass dieses Angebot an eine andere Person adressiert war, aber seine E-Mail-Adresse verwendet worden war. Mit der Fehlleitung dieser E-Mail vermutete der Bürger einen sorglosen Umgang mit personenbezogenen Daten durch den Finanzdienstleister und somit einen Datenschutzverstoß.

In seiner Stellungnahme schloss der Finanzdienstleister ein Versehen aus und betonte, die infrage stehende E-Mail-Adresse von seinem Kunden erhalten zu haben.

Die Aufsichtsbehörde fragte bezüglich der Erteilung von E-Mail-Adressen und einer eventuellen Möglichkeit der Doppelvergabe einer Adresse beim zuständigen Provider nach. Dieser schloss eine Doppelvergabe einer Adresse aus, dies sei aus technischen Gründen unmöglich. Als eventuelle Variante für die Fehlleitung gäbe es nach Meinung des Providers nur folgend Möglichkeit:

*E-Mail-Adressen haben öfter die gleiche Folge von Zeichen und unterscheiden sich nur durch eingefügte Zusatzzeichen, wie Punkt oder Bindestrich. Durch einfaches Vertippen kann dann eine Fehlleitung der Nachricht erfolgen.*

Im vorliegenden Fall hat dies der Provider untersucht und kam auch zu diesem Ergebnis. Es existierten zwei E-Mail-Adressen mit der gleichen Zeichenfolge, die sich lediglich durch einen eingefügten Bindestrich bei einer der Adressen unterschieden. Der vergessene Bindestrich bei der Eingabe am PC hat dann die Fehlleitung der Nachricht verursacht.

Das BDSG soll den Einzelnen davor schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Finanzierungsangebote sollten ein hohes Maß an Vertraulichkeit besitzen und damit alle Vorkehrungen beinhalten, dass diese Informationen nur an den wirklichen Adressaten gelangen. Dabei stellt allein schon die Versendung solcher Informationen unverschlüsselt und damit ungeschützt per E-Mail über das Internet ein erhebliches Risiko dar.

Eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte liegt vor, wenn diese Informationen an einen unbeteiligten Dritten gelangen. Der Finanzdienstleister wurde darauf hingewiesen, dass ein solches durchaus auch zu missbräuchlicher Verwendung der Daten gegenüber dem Betroffenen führen könnte.

§ 9 BDSG regelt u.a. dass nicht-öffentliche Stellen, die selbst personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen haben, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften des BDSG, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten.

Diese Anforderungen in der Anlage beinhalten unter Punkt 4 die sog. Weitergabekontrolle. Danach ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transportes nicht unbefugt gelesen werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

Gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG hat die Aufsichtsbehörde folgende Befugnis:

*"Zur Gewährleistung des Datenschutzes nach diesem Gesetz und anderen Vorschriften über den Datenschutz, soweit diese die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus nicht-automatisierten Dateien regeln, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass im Rahmen der Anforderungen nach § 9 Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter technischer oder organisatorischer Mängel getroffen werden."*

In diesem Sinne erging die Forderung an den Finanzdienstleister, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit seine Informationen geschützt und an den richtigen Adressaten übermittelt werden.

### **8.2.10 Keine Bekanntgabe der Auskunftsempfänger durch eine Auskunft**

Durch einen Betroffenen wurde bei einer Auskunft um Mitteilung seiner bei der Auskunft gespeicherten Daten ersucht. Diese Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten wurde ihm gemäß § 34 BDSG schriftlich und unentgeltlich erteilt. Im Auskunftssatz ermittelte der Betroffene nach seiner Meinung unrichtige Daten über ihn. Dies bemängelte der Betroffene bei der Auskunft mit entsprechenden Angaben. Die Auskunft informierte ihn über die entsprechende Korrektur seines Datensatzes.

Aufgrund der Unrichtigkeit der Daten ersuchte der Betroffene des weiteren um Auskunft über die Empfänger der Daten.

Dieses Begehren wurde durch die Auskunft mit Hinweis auf § 34 Abs. 2 Satz 2 BDSG abgelehnt.

Zu den Rechten des Betroffenen wird in § 34 BDSG zur Auskunft an ihn über die zu seiner Person gespeicherten Daten folgendes ausgeführt:

*"Werden die personenbezogenen Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung gespeichert, kann der Betroffene über Herkunft und Empfänger nur Auskunft verlangen, sofern nicht das Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses überwiegt." (§ 34 Abs.1 Satz 3 BDSG)*

*"Der Betroffene kann von Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zwecke der Auskunftserteilung speichern, Auskunft über seine personenbezogenen Daten verlangen, auch wenn sie weder in einer automatisierten Verarbeitung noch in einer nicht-automatisierten Datei gespeichert sind. Auskunft über Herkunft und Empfänger kann der Betroffene nur verlangen, sofern nicht das Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses überwiegt." (§ 34 Abs. 2 BDSG)*

Nach Meinung der Auskunftsei ist der Kundenstamm als überwiegendes Geschäftsgeheimnis zu betrachten.

Damit könnten sich Auskunftseien aufgrund § 34 Abs. 2 Satz 2 BDSG allgemein auf den o.g. Standpunkt stellen und generell Auskünfte über Empfänger der Daten verweigern. Damit würde das Auskunftsrecht als das wichtigste Recht des Betroffenen eingeschränkt. Erst anhand der Auskunft kann der Betroffene weitergehende Rechte geltend machen.

Dieses Problem wird zur Zeit im "Düsseldorfer Kreis", dem Gremium der obersten Datenschutz-Aufsichtsbehörden, erörtert. Dazu wird ein Meinungsaustausch in einer entsprechenden Arbeitsgruppe, der auch der Verband der Handelsauskunftseien (VdH) angehört, geführt.

Allerdings konnte bislang zwischen den Aufsichtsbehörden und dem VdH keine Einigung bezüglich der Gestaltung des Abwägungsprozesses hinsichtlich der Interessen der Betroffenen und dem Interesse der Auskunftseien an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses bei der Geltendmachung eines Auskunftsanspruches des Betroffenen erzielt werden.

Die Aufsichtsbehörden vertreten den Standpunkt, dass die Auskunftsei zu begründen habe, weshalb überwiegende Geschäftsinteressen den Vorrang haben sollen. Der VdH folgte der Anregung, für das Problem Fallgruppen dahingehend zu bilden, wann Geschäftsgeheimnisse Vorrang besitzen müssten.

Im vorliegenden Fall hat die Auskunftsei der Aufsichtsbehörde den Namen des Empfängers der Auskunft mitgeteilt. Diese hat die Information an den Betroffenen weitergeleitet.

## **9. Öffentlichkeitsarbeit der Aufsichtsbehörde**

Nach § 38 Abs. 1 Satz 6 BDSG hat die Aufsichtsbehörde regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre, einen Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen.

Dieser Vorgabe kommt das Thüringer Landesverwaltungsamt mit dem vorliegenden Bericht über den Berichtszeitraum 2001 / 2002 nach.

Zu den weiteren Aktivitäten der Aufsichtsbehörde in der Öffentlichkeit ist folgendes zu berichten:

Im Berichtszeitraum wurden 3 Vorträge über den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich gehalten, einmal im Rahmen der Weiterbildung beim Fortbildungsinstitut der Thüringer Polizei in Meiningen und zweimal im Rahmen der Fortbildung betrieblicher Datenschutzbeauftragter eines Logistikunternehmens.

Des weiteren wurde referiert über Probleme des Datenschutzes im nicht-öffentlichen Bereich auf zwei Veranstaltungen des Thüringer Verbandes für Sicherheit in der Wirtschaft (TVSW).

Die Aufsichtsbehörde ist seit dem Jahre 1993 im Erfahrungsaustauschkreis (ERFA-Kreis) Thüringen der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit vertreten. Dieses Gremium ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Datenschutzbeauftragten Thüringer nicht-öffentlicher und öffentlicher Stellen, die sich in regelmäßigen Abständen zu Arbeitstagungen treffen.

An den Beratungen des ERFA-Kreises Thüringen wurde im Berichtszeitraum regelmäßig teilgenommen.

In einer Veranstaltung wurde ausführlich über aktuelle Probleme aus der Arbeit der Aufsichtsbehörde referiert, in einer weiteren über Veränderungen in der Arbeit der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Novellierung des BDSG.

Die Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich führen seit 1995 einen jährlichen Erfahrungsaustausch (Workshop) durch. Diese bundesweite Veranstaltung wird im Wechsel jeweils von einer Aufsichtsbehörde organisiert.

Die Aufsichtsbehörde hat eine solche Veranstaltung im Jahre 1999 in Weimar durchgeführt. Zu diesem Workshop konnten Vertreter von 19 Aufsichtsbehörden und des Thüringer Innenministeriums begrüßt werden.

Im Berichtszeitraum erfolgte die Teilnahme an den Workshops 2001 beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Akteneinsicht und 2002 beim Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Zum Ende des Berichtszeitraumes wurden die Arbeiten zur Präsentation der Aufsichtsbehörde im Internet begonnen. Die entsprechenden Seiten sind 2003 in die bestehende Internetpräsentation des Thüringer Landesverwaltungsamtes eingestellt worden.

Dieser Tätigkeitsbericht wird gleichfalls in die Internetpräsentation eingestellt.

## **10. Datenübermittlungen in Drittstaaten**

Mit dem novellierten BDSG kommt der Aufsichtsbehörde nach § 4c Abs. 2 dieses Gesetzes ggf. auch folgende Aufgabe zu:

*Wenn nicht-öffentliche Stellen personenbezogene Daten in Drittländer übermitteln wollen und diese Länder kein der EU-Datenschutzrichtlinie angemessenes Datenschutzniveau besitzen, kann die Aufsichtsbehörde solche Übermittlungen genehmigen, wenn die verantwortliche Stelle ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechtes vorweist, es sei denn, ein Ausnahmetatbestand liegt vor.*

Solche Ausnahmetatbestände sind z.B. die Einwilligung des Betroffenen, das Vorliegen eines Vertrages im Interesse des Betroffenen, eine Übermittlung zur Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen.

Auch die Verwendung der von der Europäischen Kommission erarbeiteten Standardvertragsklauseln entbindet von einem Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde.

Noch keine Einigkeit herrscht zwischen den Aufsichtsbehörden im Düsseldorfer Kreis hinsichtlich der Befreiung eines Unternehmens vom Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde, wenn das Unternehmen eine verbindliche unternehmensinterne Regelung für internationale Datenflüsse besitzt.

Eine Mehrheit der Vertreter des Düsseldorfer Kreises, zu der auch das Thüringer Innenministerium zählt, vertritt folgenden Standpunkt:

Es wird eine eigenverantwortliche Prüfungspflicht durch die Unternehmen, die Daten in Drittländer exportieren wollen, anerkannt. Damit sind verbindliche Unternehmens-

regelungen nach § 4 b Abs.2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 5 und 6 BDSG anerkannt und es bedarf keines zusätzlichen Genehmigungsverfahrens durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Genehmigungsanträge für Datenübermittlungen in Drittländer wurden der Aufsichtsbehörde im Berichtszeitraum nicht gestellt.

### **11. Datenschutzgerechte Verhaltensregeln von Berufsverbänden**

*Nach § 38a BDSG überprüft die Aufsichtsbehörde Entwürfe von Verhaltensregeln zur Förderung der Durchführung von datenschutzrechtlichen Regelungen, die durch Berufsverbände und andere Vereinigungen, die bestimmte Gruppen von verantwortlichen Stellen vertreten, erarbeitet wurden.*

Solche Prüfungen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers verhindern, dass sich die genannten Verbände interne Verhaltensregeln geben, die im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen stehen. Daher überprüft die Aufsichtsbehörde die Vereinbarkeit der Regelungen mit dem geltenden Datenschutzrecht.

Entwürfe von Verhaltensregeln sind der Aufsichtsbehörde im Berichtszeitraum nicht zugegangen.